

g) Rückstellung für künftige Grossreparaturen

Diese Form von Rückstellungen wird in der Praxis der schweizerischen Steuerbehörden, insbesondere im Hinblick auf Grossreparaturen an Liegenschaften, in angemessenem Umfang zugelassen. Masshardt⁷⁹ führt dazu aus, dass Liegenschaften, insbesondere auch Wohnliegenschaften, erfahrungsgemäss einer steten Abnutzung ausgesetzt sind. Daraus resultierende Unterhaltsarbeiten fallen u.U. nur in grösseren Abständen an, so z.B. die Erneuerung von Fassaden, Serviceleistungen bei Lift und Heizungsanlage usw.. Im Zusammenhang mit derartigen Reparaturen sowie Unterhaltsarbeiten entstehen grössere Aufwandpositionen, welchen unbestrittenermassen der Charakter von Unkosten zukommt. Es erscheint daher folgerichtig, dass hierfür auch entsprechende Rückstellungen steuerfrei gebildet werden können.

Gemäss Cagianut/Höhn⁸⁰ werden Rückstellungen für künftige Reparaturen im allgemeinen steuerlich nicht zugelassen, ausser für periodisch vorzunehmende Grossreparaturen an Liegenschaften. In einem solchen Fall sollen Rückstellungen zugelassen werden, da sich die Abnutzung, welche den eigentlichen Grund für die Reparatur darstellt, auf mehrere Geschäftsperioden verteilt.

In der Praxis der Liechtensteinischen Steuerverwaltung wird diese Form von Rückstellungen grundsätzlich nicht zugelassen, denn es gilt, dass Rückstellungen nur dann zulässig sind, wenn eine unmittelbare Verlustgefahr nachgewiesen werden kann und damit nicht bloss eine Vorverlagerung von Aufwandsposten der kommenden Geschäftsjahre bewirkt wird. Diese generelle Einschränkung wird immer dort vorgeschoben, wo eine klare Regelung auf dem Verordnungswege fehlt. Es erscheint daher angezeigt, dass solche Rückstellungen in begründeten Fällen mit der Steuerverwaltung ausdiskutiert und notfalls der Rechtsweg beschritten wird.

79 H. Masshardt, Kommentar zur direkten Bundessteuer, 2. Auflage 1985, Seite 317

80 Cagianut/Höhn, Unternehmungssteuerrecht, 2. Auflage 1989, Seite 443